



Fachabteilung 1E

→ Europa und
Außenbeziehungen

Fachabteilung 10A Agrarrecht und ländliche
Entwicklung
Krottendorfer Straße 94
8052 Graz-Wetzelsdorf

Bearbeiter: Mag. Stefan Börger
Tel.: +43 (316) 877-4517
Fax: +43 (316) 877-803802
E-Mail: fa1e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1E-34553/2010-165

Graz, am 08.02.2012

Ggst.: Entwurf einer Maiswurzelbohrerverordnung; Stellungnahme
FA1E

Zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Maiswurzelbohrerverordnung geändert wird, darf seitens der FA1E – Europa und Außenbeziehungen – folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Geändert werden insbesondere die Gebote in etablierten Gebieten iSd §8. Als etablierte Gebiete sind nach ha. Verständnis solche Gebiete zu verstehen, in denen gem. Art. 4a Abs. 2 der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG, der Schadorganismus in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren aufgetreten ist und nachgewiesen ist, dass er nicht mehr getilgt werden kann.
In diesen Gebieten ist ein geeignetes Programm durchzuführen, das die Ausbreitung auf Zonen, die von dem Organismus frei sind, einschränkt. In diesem Fall ist es aus fachlicher Sicht zu prüfen, ob und inwieweit die nunmehr vorgeschlagenen Maßnahmen dazu in der Lage sind, zumal in der bisher geltenden Verordnung striktere Maßnahmen vorgesehen sind.
2. Ebenfalls fachlich zu prüfen ist, ob die in § 8 neu vorgeschlagene Ausnahme von der Fruchtfolge für die Saatmaisproduktion gerechtfertigt ist, um den Erfordernissen des Art. 4a der Entscheidung zu genügen.
3. Der Umstand, dass für die Fruchtfolge erst die ab 2012 angebauten Kulturen zu berücksichtigen sind, wird kritisch gesehen: Aus der Systematik des §8 geht hervor, dass eine Fruchtfolge von dreimal Maisanbau in vier Jahren offenkundig ein geeignetes Eingrenzungsprogramm darstellt (was wie angesprochen fachlich zu prüfen ist). Dadurch, dass erst Kulturen ab 2012 zu berücksichtigen sind, wird es in Verbindung mit der geltenden Verordnung jedoch möglich, dass bis zu fünf Jahre hindurch ohne Fruchtfolge und weitere chemische Behandlung Mais in etablierten Gebieten angebaut wird (eine chemische Behandlung ist dzt. erst ab dem dritten Maisanbaujahr vorgeschrieben wenn keine Fruchtfolge durchgeführt wurde).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Stefan Börger
(elektronisch gefertigt)